

## **Vereinbarung**

zwischen dem

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch das

Ministerium für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie des  
Landes Nordrhein-Westfalen

und

den sozialpolitischen Verbänden, Dachorganisationen der Kammern,  
Organisationen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Freien Berufe  
und den kommunalen Spitzenverbänden

zur Einrichtung einer Clearingstelle Mittelstand und zur Durchführung der  
Clearingverfahren nach dem Gesetz zur Förderung des Mittelstandes in  
Nordrhein-Westfalen (Mittelstandsförderungsgesetz - MFG)

in der Fassung vom 25. März 2022,  
in Kraft getreten am 15. April 2022.

### **§ 1 Clearingstelle Mittelstand**

Träger der Clearingstelle Mittelstand ist derzeit IHK NRW - Die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen e.V. IHK NRW übernimmt damit für die mittelstandsrelevanten Verbände, Kammern und Organisationen gemäß § 6 Absatz 3 Mittelstandsförderungsgesetz (MFG) die Durchführung der nach dem Gesetz vorgesehenen Clearingverfahren zur Beratung der Landesregierung bei der Erarbeitung ihrer wesentlich mittelstandsrelevanten Gesetzes- und Verordnungsvorhaben und bei der mittelstandsfreundlicheren Ausgestaltung bestehenden Rechts.

### **§ 2 Beteiligung an Clearingverfahren**

Die Clearingstelle Mittelstand ist verpflichtet, im Rahmen der Clearingverfahren die Stellungnahmen der Beteiligten ergebnis- und umsetzungsorientiert sowie sachgerecht aufzuarbeiten. Die Beteiligten wiederum verpflichten sich zur fristgerechten Abgabe ihrer Voten. Die Clearingstelle Mittelstand soll soweit möglich die Stellungnahmen bündeln und eventuell abweichende Stellungnahmen kenntlich machen, wenn und soweit eine Einigung auf Initiative der Clearingstelle Mittelstand nicht erzielt werden konnte.

### **§ 3 Unabhängigkeit der Clearingstelle Mittelstand**

Die Clearingstelle Mittelstand nimmt die Interessen aller Beteiligten neutral wahr. Sie arbeitet unabhängig von der Interessenvertretung durch IHK NRW. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Clearingstelle Mittelstand sind bezogen auf formale und inhaltliche Aspekte der Clearingverfahren an Weisungen des Trägers nicht gebunden (sog. Notariatsfunktion der Clearingstelle).

### **§ 4 Verpflichtung der Beteiligten am Clearingverfahren i.S.d. § 6 Absatz 3 MFG**

Die in § 6 Absatz 3 MFG genannten Beteiligten verpflichten sich zur aktiven und konstruktiven Mitwirkung und Unterstützung der Clearingverfahren. Das heißt, sie geben bei Aufforderung durch die Clearingstelle Mittelstand entsprechend kompetente Stellungnahmen ab und nehmen an den durch die Clearingstelle Mittelstand initiierten Vermittlungsgesprächen teil. Darüber hinaus verpflichten sie sich zur Einhaltung der ihnen durch die Clearingstelle Mittelstand gesetzten erforderlichen Mindestfrist zur Erarbeitung ihrer Stellungnahmen.

### **§ 5 Ablauf der Clearingverfahren**

Die Clearingstelle Mittelstand führt, nachdem sie von einem Ressort der Landesregierung mit der Durchführung eines Clearingverfahrens beauftragt wurde, eine Aufbereitung der Unterlagen unter Beachtung des Neutralitätsgebotes gemäß § 3 dieser Vereinbarung durch und leitet diese anschließend unmittelbar per E-Mail an die zu beteiligenden Kammern und Verbände weiter. Die Clearingstelle Mittelstand soll bei Bedarf die Vertreter der Beteiligten und gegebenenfalls auch die Vertreter des jeweils zuständigen Ressorts der Landesregierung zu Abstimmungsgesprächen einladen. Vor Abgabe leitet die Clearingstelle Mittelstand den Entwurf ihrer Stellungnahme den Beteiligten gemäß § 6 Absatz 3 MFG per E-Mail zu. Etwaige Anmerkungen oder Bedenken gegen den Entwurf der Stellungnahme sind der Clearingstelle Mittelstand innerhalb der individuell erforderlichen Frist per E-Mail mitzuteilen.

### **§ 6 Ergebnisse der Clearingverfahren**

Die Übermittlung der Ergebnisse der Clearingverfahren an die Landesregierung erfolgt nach § 7 der Verordnung zum Mittelstandsförderungsgesetz (MFGVO) vom 26. April 2022.

### **§ 7 Jahresbericht**

Die Clearingstelle Mittelstand erstellt zum Ende eines Jahres einen Bericht über Ablauf und Ergebnisse ihrer Arbeit für den Mittelstandsbeirat gemäß § 9 Absatz 1 MFGVO.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Vereinbarung endet mit der Laufzeit des Mittelstandsförderungsgesetzes. Die Unterzeichner verpflichten sich stellvertretend für ihren Dachverband, Kammer und Organisation zur Umsetzung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung.

Die Vereinbarung vom 21. Februar 2018 tritt zugleich außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 2022



**Mona Neubaur**

Ministerin  
Ministerium für Wirtschaft,  
Industrie, Klimaschutz und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen



**Arndt G. Kirchhoff**

Präsident  
Landesvereinigung der  
Unternehmensverbände  
Nordrhein-Westfalen e.V.



**Andreas Ehler**

Präsident  
Handwerk.NRW



**Ralf Stoffels**

Präsident  
Industrie- und Handelskammern  
in Nordrhein-Westfalen e.V.



**Berthold Schröder**

Präsident  
Westdeutscher  
Handwerkskammertag e.V.



**David Zülow**

Vorsitzender  
Die Familienunternehmer e.V.  
Nordrhein-Westfalen



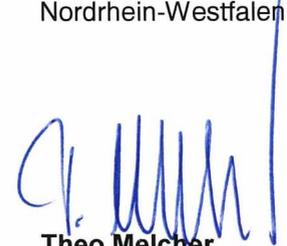
**Thomas Kufen**

Vorsitzender  
Städtetag Nordrhein-Westfalen



**Michael Dreier**

Vizepräsident  
Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen



**Theo Melcher**

Vorsitzender  
Ausschuss für Wirtschaft  
und Verkehr sowie  
Mitglied des Vorstands  
des Landkreistages NRW



**Bernd Zimmer**

Vorsitzender  
Verband Freier Berufe im  
Land Nordrhein-Westfalen e. V.



**Anja Weber**

Vorsitzende  
Deutscher Gewerkschaftsbund  
Nordrhein-Westfalen